Information

Solidaris

FAKTEN AKTUELL

Nachtrag zur Ausgabe 1/2002

Wir möchten zu zwei Beiträgen der Ausgabe 1/2002 folgende zusätzliche Hinweise geben:

- Die Änderung der Lohnsteuerrichtlinien in Zusammenhang mit der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf die Entschädigungen aus öffentlichen Kassen.
- Im Zusammenhang mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes wurde auf eine Verpflichtung hingewiesen, auch bei steuerfreien Umsätzen eine Rechung auszustellen. Diese entsteht allerdings erst auf Verlangen des Leistungsempfängers. Der Hinweis auf die Steuerbefreiung in Rechnungen über steuerbefreite Leistungen ist ebenfalls nur auf Verlangen des Leistungsempfängers aufzunehmen. *ke*

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und Verlust der Gemeinnützigkeit

In einem Urteil des BFH vom 8.8.2001 (DStRE 2001, S. 1301 ff.) wurde Folgendes entschieden:

In der Satzung eines gemeinnützigen Vereins war festgelegt, dass der Vorstand ehrenamtlich tätig ist. Die Mitgliederversammlung konnte nach der Satzung beschließen, ob dem Vorsitzenden für die aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist. Ein entsprechender Beschluss lag im vorliegenden Fall nicht vor.

Der Verein hat an den Vorstand eine nicht unerhebliche Tätigkeitsvergütung gezahlt, die sich am Verdienstausfall in einer freiberuflichen ärztlichen Praxis orientierte. Der BFH sieht in der Tätigkeitsvergütung einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsprinzip (§ 55 Abs. 1 AO), so dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen nicht erfüllt sind. Dem Verein wurde somit für die entsprechenden Veranlagungszeiträume die Gemeinnützigkeit aberkannt. *ve*

Zulässigkeit von Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

(BMF-Schreiben vom 15. Februar 2002 - IV C 4 - S 0174 - 2/01)

Der BFH hatte mit Urteil vom 15. Juli 1998 entschieden, dass

- eine Körperschaft mit umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung bereits dann die Voraussetzung einer in erster Linie selbstlosen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erfüllt, wenn sie den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes - gegebenenfalls den nach einer Thesaurierung im Betrieb verbleibenden Rest - für steuerbegünstigte Zwecke verwendet,
- auch eine beinah vollständige Thesaurierung des Gewinns des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes über einen längeren Zeitraum hinweg unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn die Körperschaft nachweist, dass der Umfang der Gewinnthesaurierung zur Sicherung ihrer Existenz geboten war,
- eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit auch dann vorliegt, wenn die Körperschaft den Teil des Gewinns, der nicht für die Sicherung der Existenz des Betriebs benötigt wird, nicht zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet, jedoch alsbald nach einer erheblichen Verbesserung der Ertragslage mit Vorbereitungen für eine satzungsmäßige Mittelverwendung beginnt,
- eine Körperschaft, die keine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ist, das Merkmal der Unmittelbarkeit als Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit auch in den Veranlagungszeiträumen erfüllt, in denen sie sich nur mittelbar gemeinnützig betätigt hat, wenn sie ihre steuerbegünstigten Zwecke in späteren Veranlagungszeiträumen selbst oder durch eine Hilfsperson verwirklicht.

Das BMF hat mit Schreiben vom 15. 2. 2002 diese Rechtsgrundsätze des BFH-Urteils teilweise für nicht anwendbar erklärt, sofern sie über den entschiedenen Einzelfall hinausgehen. Insbesondere hat das BMF die Grundsätze der sog. Geprägetheorie bestätigt, wonach die Gemeinnützigkeit zu versagen ist, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit der Körperschaft bei einer Gesamtbetrachtung das Gepräge gibt.

Ferner weist das BMF darauf hin, dass eine Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 6 AO (sog. Projektrücklage) nur dann in Betracht komme, wenn die Mittel für bestimmte - die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklich-

Inhalt dieser Ausgabe:

FAKTEN AKTUELL
Nachtrag 1
Gemeinnützigkeitsrecht 1
Gebührenrecht 2
Verzugszinsen 2
Betriebsübergang 3
DRG-Kalkulation 3
Internetverweise 3
ANALYSE
Catering-Leistungen 4
INTERN
Neue Mitarbeiter 5
Bestellung zum StB 5
SONSTIGES
Literaturtipp 5

ende - Vorhaben angesammelt werden. Der reine Hinweis, dass eine Überlegung zur Verwendung der Mittel noch nicht abgeschlossen sei, sei nicht ausreichend. Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nach Auffassung des BMF dann zulässig, wenn sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich notwendig sind. Dies könne im Einzelfall bis zu einer vollständigen Zuführung des Gewinns in eine Rücklage führen, sofern die Körperschaft nachweist, dass die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung ihrer Existenz geboten war. *sf*

Gebührenbefreiung bei Verwaltungs- und Gerichtsgebühren

Gebührenbefreiung für gemeinnützige/mildtätige Körperschaften: Voraussetzungen in den Bundesländern prüfen

Eine Vielzahl von Bundesländern verfügt über Gesetze und Verordnungen, nach denen steuerbegünstigten Körperschaften Gebührenbefreiungen bzw. Ermäßigungen bei der Zahlung von Gerichts- bzw. Verwaltungsgebühren eingeräumt werden. In Nordrhein-Westfalen sind z. B. gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen nach § 1 (2) Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz vom 24. Oktober 1969 von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten befreit, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Ähnliche Regelungen finden sich z. B. auch in § 7 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 sowie in entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer. Darüber hinaus gilt bundeseinheitlich eine Gebührenermäßigung bei Notarkosten gemäß § 144 Abs. 2 KostO.

Wir empfehlen unseren Mandanten, entsprechende Rechnungen und Gebührenbescheide im Hinblick auf einzelne Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften zu prüfen. Gerne ist die Solidaris Ihnen hierbei behilflich. *sf*

Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung durch Krankenkassen

Sozialgericht im Saarland lässt Verzugszinsen für verspätete Zahlungen zu: Zahlungspflicht entfällt lediglich bei erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung

Nach Auffassung des Sozialgerichtes für das Saarland kommt eine Krankenkasse regelmäßig in Verzug, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang die Rechnung an das Krankenhaus zahlt (S 7 KN 199/00 KR vom 21. August 2001, rechtskräftig).

Der Entscheidung zugrunde lag der im Saarland geltende Landesvertrag nach § 112 SGB V. In diesem Vertrag heißt es u. a.:

„Die Krankenkasse hat die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen“.

Die Krankenkasse hatte stattdessen zunächst nur einen von ihr für unstrittig erachteten Teil einer Krankenhausrechnung, die sich aus Sonderentgelt und tagesgleichen Pflegesätzen zusammensetzte, überwiesen. Sie ließ im Übrigen den Sachverhalt durch den MDK überprüfen. Der MDK kam zu dem Ergebnis, dass das Krankenhaus den Sachverhalt richtig beurteilt hatte, so dass die Rechnung des Krankenhauses gerechtfertigt war.

Das Krankenhaus verklagte die Krankenkasse und machte Verzugszinsen nach Ablauf der Zweiwochenfrist nach Rechnungseingang geltend. Die Krankenkasse stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, zunächst habe eine Überprüfung durch den MDK stattfinden müssen. Erst 14 Tage nach Eingang der MDK-Stellungnahme sei der Verzug entstanden.

Dem widersprach das Sozialgericht. Der Krankenkasse sei es nicht gestattet, bei beanstandeten Rechnungen lediglich den unbestrittenen Teil der Forderung - quasi als Vorschuss - zu leisten unter Zurückbehaltung des bestrittenen Anteils bis zur abschließenden Klärung.

Lediglich wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit einer Rechnung bestünden z. B. wenn die Rechnung offensichtlich irrtümlich erstellt wurde, bestehe keine Zahlungspflicht. In den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen seien solche Vorkommnisse jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Anmerkung: Das Urteil ist Ausfluss der mittlerweile zahllosen Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen, die über die Frage der ordnungsgemäßen Abrechnung von Krankenhausleistungen geführt werden. Das Urteil macht sehr deutlich, dass es den Krankenkassen hinsichtlich der Frage des Verzugseintrittes nicht gestattet ist, erst eine Prüfung durch den MDK abzuwarten. Die Krankenkassen können den Verzug also nicht unter Hinweis auf die noch laufende Prüfung durch den MDK vermeiden.

Einschränkend muss allerdings hinzugefügt werden, dass maßgeblich für die Entscheidung des Sozialgerichts der Wortlaut des im Saarland geltenden Landesvertrages nach § 112 SGB V war. In vergleichbaren Fällen aus anderen Bundesländern ist daher zunächst auf die Regelung im entsprechenden Landesvertrag zurückzugreifen.

Das Urteil ist noch im Geltungsbereich des alten BGB entstanden. Eine Änderung der rechtlichen Bewertung durch die Schuldrechtsreform dürfte jedoch nicht in Betracht kommen, da die maßgebliche Regelung über den Verzug (in Verzug kommen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn für eine Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist) sowohl im alten § 284 BGB als auch neuen § 286 BGB gleichlautend vorhanden ist. *mz*

Unterrichtung der Arbeitnehmer beim Betriebsübergang

Pflicht zur Unterrichtung der Mitarbeiter beim Betriebsübergang: auf formgerechte und vollständige Unterrichtung gemäß der geänderten Vorschriften im BGB achten

Das Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl I, 2002, 1163) hat mit dem neuen § 613 a Absatz 5 und 6 BGB eine weitreichende Änderung beim Betriebsübergang (Verkauf, Fusion oder Auslagerung eines Betriebsteils) geschaffen. Danach ist zukünftig jeder von einem Betriebsübergang betroffene Arbeitnehmer entweder vom alten oder vom neuen Arbeitgeber in *Textform* zu unterrichten über:

- Zeitpunkt und Grund des Übergangs
- rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen für die Arbeitnehmer
- „hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommene Maßnahmen“

Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats *nach Zugang der Unterrichtung* schriftlich widersprechen, gegenüber dem bisherigen oder dem neuen Arbeitgeber. Folge des Widerspruchs ist, dass der Arbeitnehmer weiterhin beim Firmenveräußerer beschäftigt bleibt, sich dort einen neuen Arbeitsplatz suchen muss und ggf. aus betriebsbedingten Gründen gekündigt werden wird.

Die Monatsfrist wird nur durch eine formgerechte und vollständige Unterrichtung in Gang gesetzt. Erfolgt die Unterrichtung nicht vollständig oder formgerecht, besteht noch Jahre später die Möglichkeit des Widerspruchs; der Arbeitnehmer wäre bei einem begründeten Widerspruch wieder bei seinem alten Arbeitgeber beschäftigt. Dieses Risiko, dass bei einer unsachgemäßen Unterrichtung besteht, sollte der Veräußerungsvertrag berücksichtigen - im Rahmen von Regeln zur Gewährleistung und zur Verteilung des Risikos.

Das Gesetz ist am 1. April in Kraft getreten. *ke*

DRG-Kalkulation

Am 1. März 2002 hat der Bundesrat dem Fallpauschalengesetz zugestimmt. Damit steht der für alle Krankenhäuser verpflichtenden Einführung des G-DRG-Systems zum 1. Januar 2004 nichts mehr im Wege. Bereits jetzt laufen die Vorbereitungen auf die Einführung des neuen Vergütungssystems in vielen Krankenhäusern auf Hochtouren, zum Beispiel auf Grund einer freiwilligen Teilnahme an der bundesweiten Erstkalkulation der relativen Kostengewichte des G-DRG-Systems.

Unabhängig davon ist es für jedes Krankenhaus von Interesse, seine individuellen (fallbezogenen) Kosten zu analysieren, um auf dieser Basis eine erste Standortbestimmung zur weiteren Strategieentwicklung im Hinblick auf die Einführung der G-DRG vorzunehmen. Die Methodik der Kalkulation ist grundsätzlich im Handbuch zur Kalkulation von Fallkosten (siehe www.g-drg.de) festgelegt. Inhaltlich deckt das Kalkulationshandbuch den theoretischen und konzeptionellen Aufbau einer Kostenträgerrechnung im Krankenhaus ab. Es lässt aber die EDV-technische Umsetzung offen.

Vor diesem Hintergrund stellt ein Autorenteam, hauptsächlich aus Mitarbeitern der Solidaris, in der Mai-Ausgabe der Zeitschrift „das krankenhaus“ (siehe auch www.dkgev.de) das australische Software-Programm Costing Modelling Budgeting for Patient Costing (kurz: ComboPC) als ein praxiserprobtes Instrument zur Einführung einer Kostenträgerrechnung im Krankenhaus vor. Dort werden die Funktionsweise des Programms und seine Einsatzmöglichkeiten an Beispielen bereits erfolgreich durchgeführter Projekte der Solidaris-Unternehmensberatungs-GmbH erklärt. Den Beitrag können Sie als pdf-Datei von unserer Homepage herunterladen. *he/sp*

Weitere Beiträge auf unserer Homepage

In den vergangen Wochen haben wir verschiedene Beiträge auf unserer Homepage veröffentlicht:

- **Änderung der Körperschaftsteuerrichtlinien**
  Der Beitrag beschäftigt sich mit einer Sonderregelung, die für Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerbefreit sind (= gemeinnützige Körperschaften) in Verbindung mit der „Spendenentnahmebewertung“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) für den Beginn der Steuerbefreiung geschaffen worden ist.

Weitere Beiträge im Internet: Besuchen Sie uns unter www.solidaris.de . Melden Sie sich bei unserem Newsletter an!

- **Steuerrechtliche Behandlung von Geburtstags- und Jubiläumsspenden**
  Der Beitrag beurteilt spendenrechtlich verschiedene Fälle der Zuwendung und klärt, auf welche Person die steuerbegünstigte Körperschaft entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen hat.

- **Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland**
  Ausgangspunkt dieses Beitrags ist die gleichnamige Verfügung der OFD Hannover vom 15.6.2001 (S 2729 - 325 - StO 214 / S 2729 - 326 - StH 233). Sie befasst sich mit den Anforderungen an ordnungsgemäße Aufzeichnungen, anhand derer die deutschen Finanzbehörden die zweckentsprechenden Verwendung von Zuwendungen im Ausland prüfen.

Alle Beiträge sind auf unserer Homepage unter www.solidaris.de abrufbar. *ke*

ANALYSE

Umsatzsteuerliche Behandlung von Catering-Leistungen im Krankenhaus

Gesetzliche Neuerungen zur Besteuerung von Cateringleistungen: Unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Abgrenzung der begünstigten Lieferung von einer nicht-begünstigten sonstigen Leistung.

Aus Kostengründen lagern immer mehr Krankenhäuser die Patientenversorgung und auch den Kantinenbetrieb auf externe Catering-Unternehmen aus. Diese Catering-Unternehmen bereiten die Speisen in der Krankenhausküche mit eigenem Personal zu, portionieren die hergestellten Speisen und liefern sie an die Mitarbeiter des Krankenhauses. Die Speisenlieferung an die Mitarbeiter des Krankenhauses erfolgt entweder unmittelbar im Produktionsbereich oder auf der jeweiligen Krankenhausstation. Darüber hinaus werden von den Catering-Unternehmen auch das Spülen des Geschirrs, die Reinigung und die Pflege des Küchenbereiches und die Entsorgung der Speisereste übernommen.

Nach der bis zum 26.6.1998 gültigen Rechtslage wurden die Catering-Leistungen grundsätzlich als begünstigte Lieferungen von Speisen und Getränken (ermäßigter Steuersatz) angesehen, sofern der Leistungsempfänger die besonderen Vorrichtungen zum Verzehr von Speisen und Getränken bereitgehalten hat.

Durch eine gesetzliche Neuregelung ist nunmehr gemäß § 3 Abs. 9 Sätze 4 und 5 UStG n. F. zwischen einer begünstigten Lieferung und einer nicht begünstigten sonstigen Leistung zu unterscheiden. Durch das BMF-Schreiben vom 24.11.1999 wird die gesetzliche Neuregelung konkretisiert. Hiernach liegt eine begünstigte Lieferung von Nahrungsmitteln vor, wenn sich der Caterer auf das bloße Anliefern von Speisen beschränkt und vor Ort keine Serviceleistungen gegenüber den tatsächlich verzehrenden Personen (Patienten) im Darreichungsbereich (z.B. Verteilen der Speisen) erbringt.

In der Literatur (vgl. Der Betrieb, 2002, S. 450 f.) wird z. T. die Meinung vertreten, dass durch die Spültätigkeit keine steuerschädliche Serviceleistung begründet wird, weil die Reinigung des Geschirrs isoliert betrachtet keine Serviceleistung im Darreichungsbereich, d. h. gegenüber den Patienten darstellt. Es liegt vielmehr eine Nebentätigkeit in Verbindung mit der Hauptleistung Lieferung von Speisen und Getränken vor. Darüber hinausgehende Serviceleistungen (z. B. das Bringen der Speisen auf die Stationen zur weiteren Verteilung durch Krankenhausmitarbeiter) können allerdings problematisch sein.

Von der Finanzverwaltung wird bereits die Erbringung der Spültätigkeit durch den Caterer als insgesamt steuerschädliche Serviceleistung angesehen mit der Folge, dass die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz (zurzeit 16 %) unterliegt (vgl. z. B. OFD Karlsruhe, Verfügung v. 25.3.2002).

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen empfehlen wir, die einzelnen Leistungen der Caterer zu analysieren und ggfs. organisatorische Vorkehrungen (z.B. Abholen der Speisen durch Krankenhauspersonal bei der Produktionsstätte) zu treffen, um zu verhindern, dass die gesamte Leistung mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. *st*

Literaturhinweis

Steuerersatz für Restaurationsleistungen, Verfügung der OFD Karlsruhe v. 25.3.2002, S 7100), in: Deutsches Steuerrecht, 2002, Nr. 17, S. 722 f.

Bock, C.: Umsatzsteuerliche Behandlung von Catering-Leistungen im Krankenhausbereich, Der Betrieb, 2002, H. 9, S. 450-453

INTERN

Neue Mitarbeiter

Seit dem 1.2.2002 ist Herr Dipl.-Betriebsw. (FH) und Dipl.-Pädag. Matthias Ohlms in der Niederlassung München als Prüfungsassistent tätig.

Seit dem 1.3.2002 ist Frau Kirstin Viol im Innendienst der Niederlassung Köln beschäftigt. Außerdem haben in Köln im Innendienst angefangen Frau Tanya Niksarlioglu und Frau Silvia Heinen am 1.4. sowie Frau Marion Thieme am 13.5.2002. Als Prüfungsassistentinnen haben am 1.4.2002 begonnen Frau Dipl.-Kffr. (FH) Tanja Böhmer (Köln) und Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Brack, 1.4.2002 (Erfurt).

Mit Frau Stephanie Muckenhirn wurde am 15.4.2002 in Freiburg eine weitere Mitarbeiterin für den Innendienst eingestellt. *ke*

Bestellungen

Folgenden Mitarbeitern gelten unsere Glückwünsche zur Bestellung als Steuerberater:

- Dipl.-Kfm. Nick Fienhold (Köln)
- Dipl.-Kfm. Michael Holzporz (Köln)
- Dipl.-Volksw. Michael Moder (Freiburg)

SONSTIGES

Literaturtipp: Staatliche Finanzkontrolle freier Wohlfahrtspflege

Rogge, Philipp Laurenz: Staatliche Finanzkontrolle freier Wohlfahrtspflege. Schriftenreihe zum Öffentlichen Recht. Band 862. Duncker & Humblot, Berlin. 2001. 241 S. 59,00 EUR. ISBN 3-428-10468-4. ISSN 0582-0200

Grundlage staatlicher Finanzkontrolle ist Art. 114 GG. Sie wird durch Bundes- und Landesrechnungshöfe als Exekutivorgane, d. h. Selbstkontrollinstanzen der öffentlichen Verwaltung, wahrgenommen. Die Rechnungshöfe sind nicht Verfassungsorgane und üben daher keine Verfassungskontrolle aus. Die Rechnungshöfe haben den jeweiligen Parlamenten gegenüber über die geprüfte öffentliche Verwaltung zu berichten. Art. 114 Abs. 2 GG erlaubt auch die staatliche Finanzkontrolle Privater, somit auch der Freien Wohlfahrtspflege. Befugnisse der Rechnungshöfe können erweitert werden, soweit die Funktion und die verfassungssystematische Stellung der staatlichen Finanzkontrolle dies zulässt. Rechnungshöfe hinterfragen die Mittelverwendung öffentlicher Mittel aus spezifischer Sicht der Ausgabenkontrolle. Da die Freie Wohlfahrtspflege öffentliche Mittel erhält, ist sie nur ein weiteres Glied in der Kette der Delegation von Finanzverantwortung, Rechenschaftspflicht und Kontrolle.

Die Befugnis, die Freie Wohlfahrtspflege zu prüfen, kann den Rechnungshöfen nicht allgemein zugewiesen werden. Dies ist lediglich zur Verhinderung von ungeprüften staatlichen "Nebenhaushalten" möglich. Bei "institutioneller Förderung" muss die Freie Wohlfahrtspflege mit einer Totalprüfung ihres gesamten wirtschaftlichen Verhaltens rechnen (§ 91 Abs. 2 BHO). Die Freie Wohlfahrtspflege strebt deshalb die Projektprüfung durch die Rechnungshöfe an. Die Totalprüfung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Hier liegt der Ansatz von Herrn Rogge.

Die Arbeit von Herrn Rogge – sie wurde als Dissertation von Professor Werner Heuer, Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre in Göttingen, angenommen – greift ein Thema auf, über das es in den letzten Jahren immer wieder zu Auseinandersetzungen kam. Die Bundes- und Landesrechnungshöfe wollten umfassend Zuwendungsempfänger der Freien Wohlfahrtspflege prüfen. Die Freie Wohlfahrtspflege wehrte sich jedoch vielfach gegen Prüfungen oder nahm diese gezwungenermaßen hin, obwohl sie die Prüfungen oder zumindest deren Reichweite für verfassungs- bzw. rechtswidrig hielt. Dies galt insbesondere für den Deutschen Caritasverband und das Diakonische Werk. Beide Spitzenverbände beriefen sich auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung.

Vor diesem Hintergrund nimmt Herr Rogge zunächst aus verfassungsrechtlicher Perspektive Stellung und beschreibt die Aufgaben der Finanzkontrolle der Rechnungshöfe. Des Weiteren untersucht er den verfassungsrechtlichen Schutz der Freien Wohlfahrtspflege und zeigt ergänzend die konkreten Befugnisse der Rechnungshöfe und deren Grenzen auf. Dabei stellt Herr Rogge die Abwehrrechte der Freien Wohlfahrtspflege gegen staatliche Finanzkontrolle ausführlich dar.

Bei der Prüfung der Abwehrrechte geht der Verfasser vertieft auf die Frage ein, inwiefern das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der

weitgehend säkularisierten Sozialwirtschaft noch eine Sonderbehandlung konfessioneller Träger rechtfertigt. Dieses Thema wird durch die Entwicklung des EU-Rechts im Rahmen der "Daseinsvorsorge" zurzeit weiter problematisiert. Kontrollbedürfnisse und Freiheitsrechte der Träger sollen in praktischer Konkordanz zum Ausgleich gebracht werden.

Auf der Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben überprüft der Autor die einzelnen haushaltsrechtlichen Befugnisse. Er zeigt auf, dass Zuwendungsempfänger selbst Adressaten der Finanzkontrolle sind, und legt dar, welche Bereiche der Kontrolle der Rechnungshöfe unterworfen und welche ausgenommen sind. Im Zuge der Erörterung der Prüfungsmaßstäbe werden typische zuwendungsrechtliche Verstöße und Wirtschaftlichkeitsdefizite aufgezeigt. Abschließend geht der Autor auf Verfahrensfragen ein. Die Arbeit selbst gliedert sich wie folgt: Nach der Einleitung, die Anlass und Ziel der Untersuchung beschreibt, wird das Thema in drei Teilen bearbeitet. Der erste Teile beschreibt die "Finanzverfassungsrechtliche Kompetenz des Rechnungshofes zur Prüfung Privater"; im zweiten Teil geht der Verfasser auf die "Prüfungsbeschränkungen durch Grundrechte" näher ein und im dritten Teil fasst er abschließend die "Finanzkontrolle Freier Wohlfahrtspflege nach §§ 91, 104 BHO unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben" zusammen. Mit der Problematik hat sich bereits früher Walter Leisner in der gleichen Schriftenreihe zweifach auseinandergesetzt: "Staatliche Rechnungsprüfung Privater unter besonderer Berücksichtigung der Freien Wohlfahrtspflege", Band 585, sowie "Staatliche Rechnungsprüfung kirchlicher Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der karitativen Tätigkeit", Band 600. Walter Leisner hat seine Arbeiten primär aus der Perspektive seiner Auftraggeber kritisch dargestellt, während Philipp Laurenz Rogge einen wissenschaftlichen Ausgangspunkt definiert, der beide Seiten — Freie Wohlfahrtspflege einschließlich Organisationen in kirchlicher Trägerschaft sowie Bundes– und Landesrechnungshöfe — berücksichtigt.

Die Arbeit wird durch eine umfassendes Literaturverzeichnis und ein sachgerechtes Sachwortverzeichnis abgerundet.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Freie Wohlfahrtspflege nur gewinnen kann, wenn sie mit den Rechnungshöfen einen gemeinsamen Konsens findet. Eigenverantwortliche Bereiche der Freien Wohlfahrtspflege sollten sich aus eigener Kraft finanzieren. Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sollte mehr Transparenz gezeigt werden. Transparenz leistet dann einen wesentlichen Beitrag für unsere Gesellschaft und zur Sicherung unseres auf der Freien Wohlfahrtspflege basierenden Sozialstaates.

Der Autor zeigt in überzeugender Form den Schnittpunkt aktueller Veränderungen staatlicher Finanzkontrolle. Zum einen sehen sich die Rechnungshöfe mit veränderten und gewachsenen Anforderungen konfrontiert, die der Diversifizierung der staatlichen Aufgabenerfüllung und der staatlichen Ausgabenkontrolle folgen. Zum anderen ist die Freie Wohlfahrtspflege einem nationalen und europäischen Strukturwandel unterworfen, der sich auch auf ihren rechtlichen Status und ihre gesellschaftliche Stellung auswirkt. Die Arbeit von Herrn Rogge ist angesichts der genannten Entwicklungstendenzen lobenswert, da sie zur weiteren Klärung der beiderseitigen Rechtspositionen wesentlich beiträgt. *gr*

Postvertriebsstück G 48380 DP AG Entgelt bezahlt
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Landgrafenstr. 31-35, 50931 Köln

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner, herausgegeben von der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Zweigniederlassung Köln, Landgrafenstr. 31-35, 50931 Köln
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15. Mai 2002
Auflage: 2.200 Stück
Redaktionsleitung: Dipl.-Volksw. Sigrun Kreuser,
Tel. 0221/ 940 590-0, Fax 0221/ 940 590 199
Gestaltung: b+d promotions gmbh, Köln
Satz, Lithografie und Druck: Caritas Werkstätten Köln, Gut Frohnhof
Nachdruck auch auszugsweise nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. Für die Lösung einschlägiger Probleme rufen Sie bitte in der für Sie zuständigen Zweigniederlassung an:
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Gerlinde Niewitz,
Postfach 48 04 10, 12 254 Berlin, Tel. 0 30/723 82-3,
solidaris-berlin@solidaris.de
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Gabriele Meier,
Landsknechtstr. 4, 79 102 Freiburg/Brsg., Tel. 0761/7 91 86-12
solidaris-freiburg@solidaris.de
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Sigrun Kreuser,
Landgrafenstr. 31-35, 50 931 Köln, Tel. 0221/94 05 90-0
solidaris-koeln@solidaris.de
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Ingeborg Hartmann,
Laimer Str. 23, 80 639 München, Tel. 089/17 90 05-0
solidaris-muenchen@solidaris.de
Sie erreichen uns Online unter: online-redaktion@solidaris.de
PDF-Version dieser Ausgabe unter: www.solidaris.de

Solidaris